

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe Juli 2024

TOPTHEMA

**Schätzungsbefugnis des
Finanzamts bei Nutzung
alter Kassensysteme**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

in diesem Monat halten wir viele Tipps zur Steuerentlastung für Sie bereit und auch Tipps, um fit in die Zukunft zu starten.

Unsere Themen im Monat Juli:

Betriebskassen müssen formal und ordnungsgemäß geführt werden. Alte Kassensysteme zählen nicht mehr dazu. Wird dieses aufgrund alter Kassensysteme nicht eingehalten, kann es zu einer Schätzung durch das Finanzamt führen, wie in einem Beispielfall zu lesen ist. Bei Fragen zum Thema unterstützt Sara Petrovic Sie gerne.

Fort- und Weiterbildungen können als Investitionen in die eigene berufliche Zukunft in der Einkommenssteuererklärung abgesetzt werden. Sie lohnen sich also doppelt.

Zudem zeigen wir auf, wie sich mit Anschaffung des Job Rads Steuern sparen lassen und bieten eine Übersicht zur steuerlichen Entlastung von Familien durch Kindergeld und Kinderfreibeträge. Da grundsätzlich mehrere Minijobs ausgeführt werden können, hat die Minijob-Zentrale hierzu ein paar Spielregeln aufgestellt und zusammengefasst. Diese stellen wir Ihnen gerne bereit. Haben Sie Fragen hierzu? Dann ist Marc Linneboden in diesem Monat unser Fachmann für Sie.

Zudem plaudert einer unserer drei Kanzleileiter, Karsten Gouw, ein wenig aus dem Nähkästchen..

Reinschauen lohnt sich also wie immer!

Allen, die eine Auszeit vor sich haben wünschen wir schöne Ferien.

Beste Grüße
Ihr Schmale/Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Schätzungsbefugnis des Finanzamts bei Nutzung alter Kassensysteme

S04 FÜR UNTERNEHMER

Fort- und Weiterbildungskosten: Kosten mindern die Einkommensteuerlast

Gehalts-Benefit: Wie sich mit dem Jobrad kräftig Steuern sparen lässt

Steuerliche Entlastung von Familien: Kindergeld und Kinderfreibeträge im Überblick

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Lohnsteuerabzug in der Ehe: Für wen sich die Steuerklassenkombination 3/5 lohnt

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

Jahressteuergesetz 2024: Referentenentwurf liegt vor



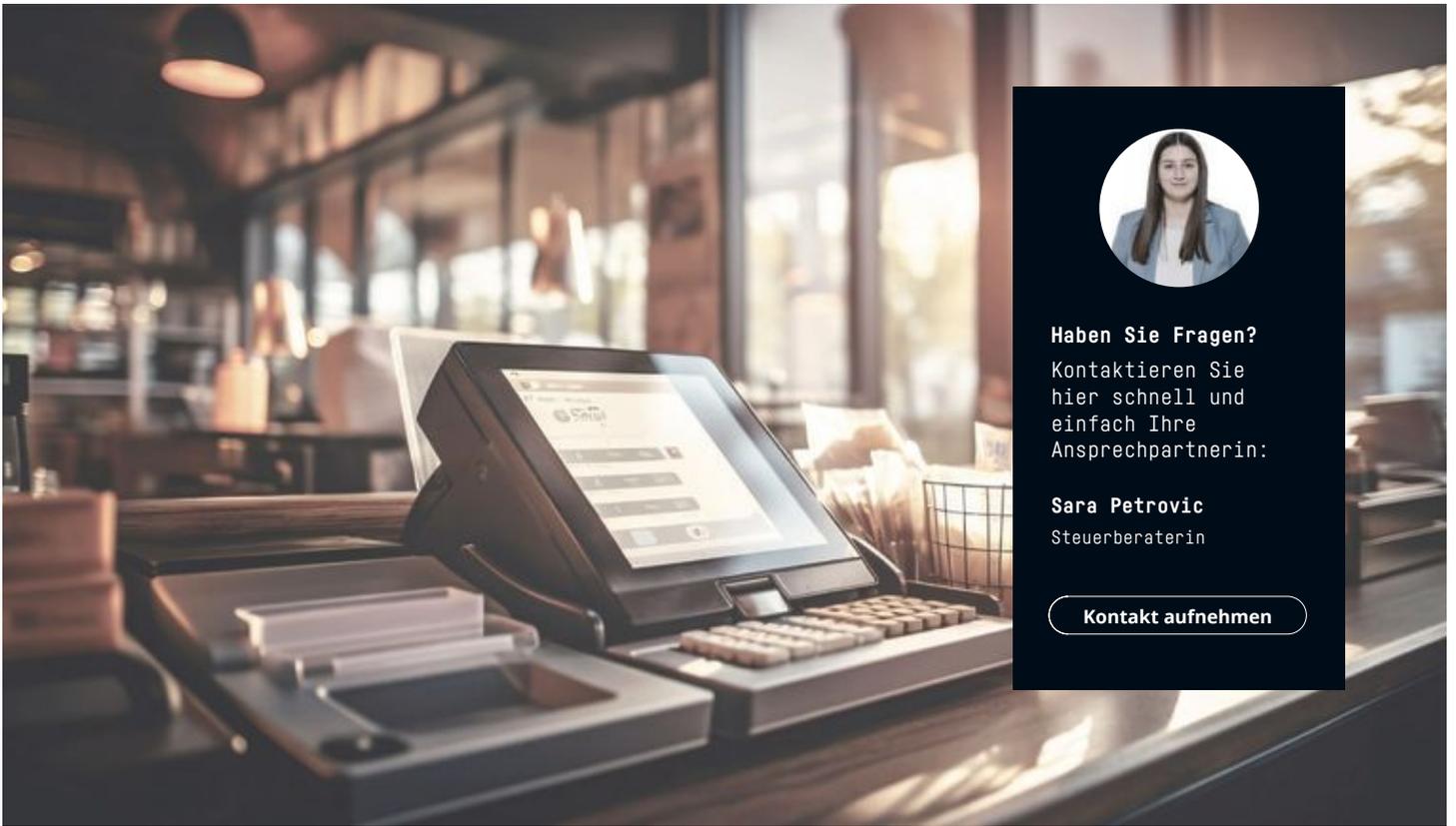
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Sara Petrovic
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

SCHÄTZUNGSBEFUGNIS DES FINANZAMTS BEI NUTZUNG ALTER KASSENSYSTEME

Betriebseinnahmen müssen vollständig aufgezeichnet werden. Doch nicht jeder Aufzeichnungsmangel führt zu einer umfassenden Schätzungsbefugnis. Das hat der Bundesfinanzhof zum Fall eines alten Kassensystems in der Gastronomie entschieden.

Hintergrund

Eine Buchführung muss so ausgestaltet sein, dass sie formal ordnungsmäßig ist. Sollten sich aufgrund der Komplexität der Buchführung doch einzelne Fehler einschleichen, kann sie dennoch als ordnungsgemäß gelten, sofern das Gesamtbild aller Umstände des Einzelfalls dafürspricht. Die Buchführung ist erst dann formell ordnungswidrig, wenn sie wesentliche Mängel aufweist oder mehrere unwesentliche Fehler sich summieren. Schätzungen durch das Finanzamt sind dann erlaubt, wenn sich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln lassen (§ 162 Abgabenordnung [AO]). Diese Schätzungsbefugnis hat allerdings ihre Grenzen, wie der aktuelle Urteilsfall wieder einmal zeigt:

Sachverhalt

Ein Restaurantbetreiber nutzte eine alte elektronische Registrierkasse, die seit 2020 eigentlich gar nicht mehr zulässig war [verschärfte Einzelaufzeichnungspflicht für

elektronische Aufzeichnungssysteme [§§ 146, 146a AO sowie Kassensicherungsverordnung]]. Das Finanzamt traute den mit dieser Altkasse aufgezeichneten Umsätzen nicht und nahm eine Vollschätzung vor, was zu einer Vervierfachung der erklärten Einnahmen führte. Nach erfolglosem Einspruch zog der Gastronom vor das Finanzgericht, das einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Kasse beauftragte. Dieser stellte fest, dass der interne ZI-Zähler, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen sollte, verändert werden konnte. Deshalb bestätigte das Finanzgericht die Vollschätzung durch das Finanzamt. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders. Eine Vollschätzung lehnten die Richter mit der Begründung ab, dass eine tatsächliche Manipulation der Kasse bisher nicht festgestellt wurde.

Beachten Sie: Das Urteil betrifft zwar Altkassen, lässt aber allgemeine Schlüsse auf die Kassenführung zu. Auch wenn Buchführungsmängel zu Hinzuschätzungen berechtigen können, muss die Finanzverwaltung moderat schätzen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise
und weitere interessante Artikel finden
Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

FORT- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN: KOSTEN MINDERN DIE EINKOMMENSTEUERLAST

Fort- und Weiterbildungen sind gute Investitionen in die eigene berufliche Zukunft und wirken sich auch in der Einkommensteuererklärung günstig aus, denn anfallende Kosten sind in der Regel in unbegrenzter Höhe absetzbar. Arbeitnehmer können Fort- und Weiterbildungskosten als Werbungskosten von ihren Einnahmen in Abzug bringen. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Das Einkommensteuergesetz sieht allerdings eine Werbungskostenpauschale von aktuell 1.230 € pro Jahr vor, die auch gewährt wird, wenn tatsächlich keine Kosten anfallen.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

GEHALTS-BENEFIT: WIE SICH MIT DEM JOBRAD KRÄFTIG STEUERN SPAREN LÄSST

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft geldwerte Zusatzleistungen gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar komplett steuerfrei sind. Ein beliebtes Modell ist dabei mittlerweile die Überlassung von sogenannten Jobrädern (meist E-Bikes) an Arbeitnehmer. Steuerlich ist es aber ein Unterschied, ob der Arbeitgeber das Fahrrad als Gehaltsextra (on top) oder im Rahmen einer Entgeltumwandlung (gegen Kürzung des regulären Bruttolohns) anbietet.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

STEUERLICHE ENTLASTUNG VON FAMILIEN: KINDERGELD UND KINDERFREIBETRÄGE IM ÜBERBLICK

Kinder bereichern das Leben, kosten aber bekanntlich auch viel Geld. Zum Glück greift der Staat den Eltern mit steuerlichen Vergünstigungen unter die Arme. Welche das sind, hat nun die Steuerberaterkammer Stuttgart zusammengefasst.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



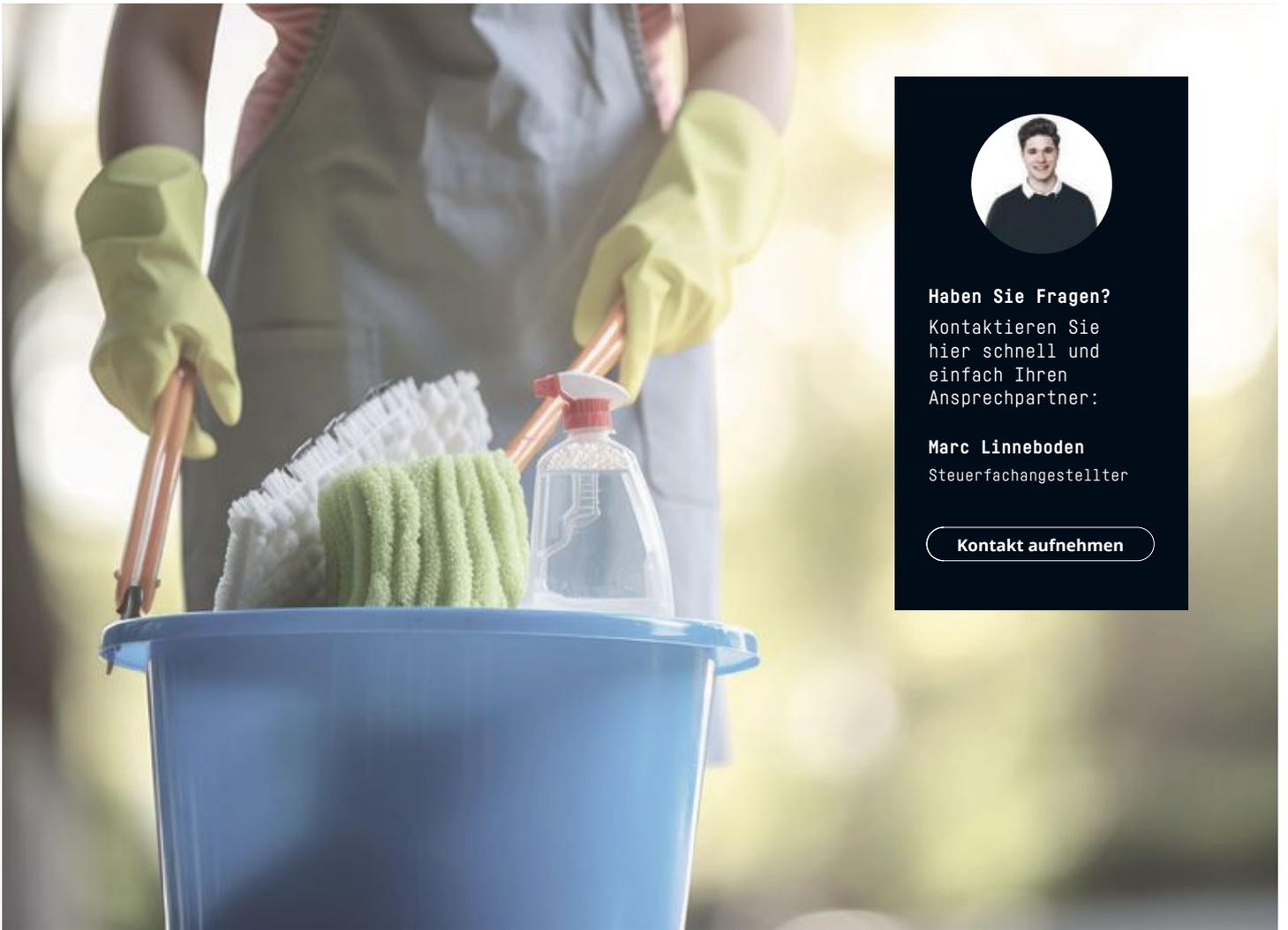
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

LOHNSTEUERABZUG IN DER EHE: FÜR WEN SICH DIE STEUERKLASSENKOMBINATION 3/5 LOHNT

Auf der Agenda der Ampelregierung steht die Abschaffung der Steuerklassenkombination 3/5 für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner. Bereits im Koalitionsvertrag Ende 2021 hatten SPD, FDP und Grüne vereinbart, die Kombination der Steuerklassenkombination abzuschaffen. Noch ist offen, wann diese Maßnahme umgesetzt wird. Doch für wen kommt die Steuerklassenkombination 3/5 überhaupt in Betracht?

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Marc Linneboden
Steuerfachangestellter

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

MEHRERE MINIJOBS GLEICHZEITIG: DIESE SPIELREGELN SIND EINZUHALTEN

Grundsätzlich können mehrere Minijobs [geringfügige Beschäftigungen] auch gleichzeitig ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die Minijob-Zentrale zusammengestellt.

Haben Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die Summe aller Verdienste darf allerdings die Geringfügigkeitsgrenze [seit 1.1.2024: 538 EUR im Monat] nicht überschreiten.

Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs zusammengerechnet über 538 EUR, werden alle Jobs sozialversicherungspflichtig. Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

Beachten Sie: Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung dürfen nur einen Minijob mit

Verdienstgrenze ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist die zeitliche Reihenfolge entscheidend. Nur der erste Minijob bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

Merke: Arbeitgeber können zum Beispiel mit einem Personalfragebogen erfragen, ob ihre Beschäftigten bereits weitere Jobs ausüben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zudem, Änderungen mitzuteilen.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

BAFA: DER NEUE FÖRDERKOMPASS 2024 IST DA

Im Förderkompass 2024 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] die wichtigsten Informationen zu den Förderprogrammen. Der Förderkompass richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, aber auch an Privatpersonen und Gemeinden. Wie 2023 stehen erneut die Bereiche Energie und Klimaschutz im Fokus.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

JAHRESSTEUERGESETZ 2024: REFERENTENENTWURF LIEGT VOR

Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet [BGBl I 2024, Nr. 108], da wirft schon das Jahressteuergesetz 2024 seine Schatten voraus. Der 243 Seiten starke Referentenentwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass noch einige Anpassungen erfolgen werden. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Karsten Gouw

Im absolut privaten Interview

Von 0 auf 100

War dir das Steuerfach schon in die Wiege gelegt?

Nein!

Du bist Quereinsteiger und kommst eigentlich aus der Wirtschaft.

Wie war dein Weg von der Schule bis zum Steuerfach?

Die Frage nutze ich jetzt, um meinen Lebenslauf zu skizzieren.

Geboren und aufgewachsen bin ich in Haltern am See. Dort habe ich auch die Realschule besucht und abgeschlossen. Da ich gerne gelernt habe, wollte ich noch ein wenig mehr dranhängen und habe die Oberstufe eines Wirtschaftsgymnasiums in Dülmen besucht und dieses mit dem Abitur abgeschlossen. Aufgrund meiner guten Erfolge dort beschloss ich, danach Betriebswirtschaftslehre zu studieren. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine JULI 2024

Mittwoch, 10.07.2024 [15.07.2024*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Montag, 29.07.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: tota - stock.adobe.com, Seite 6: CStock - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de